



Statuten des Vereins Finnisch-Schweizerische Offiziersvereinigung

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Finnisch-Schweizerische Offiziersvereinigung (nachfolgend Vereinigung genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort eines Vorstandsmitglieds.

Art. 2: Zweck

Die Vereinigung bezweckt die Förderung der militärisch freundschaftlichen Kontakte zwischen Finnland und der Schweiz. Sie setzt sich für die Bekanntmachung und Bewahrung der historischen und aktuellen militärischen Gemeinsamkeiten der beiden Länder ein.

Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere Folgendes wahr:

- Sie informiert in der Schweiz über die aktuellen Gegebenheiten in der finnischen Armee und versucht deren Anliegen zur Sicherung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit Finnlands in der Schweiz bekannt zu machen;
- sie setzt sich für die traditionelle Freundschaft in den militärischen Beziehungen zwischen Finnland und der Schweiz ein;
- sie fördert und pflegt den gemeinsamen Offiziersaustausch in Zusammenarbeit mit den in der Schweiz und in Finnland bestehenden Institutionen und den zuständigen Militärbehörden;
- sie hält einen engen Kontakt mit den diplomatischen und militärischen Vertretungen Finnlands in der Schweiz.

Art. 3: Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Offiziere der Schweizer Armee aufgenommen.

Weitere natürliche und juristische Personen, die einen engen Bezug zu Finnland und der Schweiz haben und die militärische Verbundenheit der beiden Länder unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Namentlich finnische Armeeingehörige können als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 4: Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Vorstand kann im Falle der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages ein Mitglied aus der Vereinigung ausschliessen. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Die Generalversammlung kann ohne Angaben von Gründen ein Mitglied ausschliessen.

Art. 6: Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird einem Mitglied verliehen, wenn es sich durch ausserordentliche Leistungen im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht hat.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt gemäss Art. 5 hiavor.

Art. 7: Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle.

Art. 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das oberste Organ der Vereinigung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Der Versand per Fax oder E-Mail gilt als schriftlich.

Anträge zu traktandierten Geschäften müssen dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9: Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

Art. 10: Beschlussfassung der Generalversammlung

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der Vereinigung bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Wahl und Decharge-Erteilung sowie über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und der Vereinigung ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Art. 12: Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 und 5 hiavor.

Art. 13: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen.

Art. 14: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Verhinderungsfall der Revisionsstelle prüft ein Mitglied, welches vom Vorstand bestimmt wird und diesem nicht angehört, die Rechnung.

Art. 15: Aufgaben der Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Decharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

Art. 16: Finanzen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen zusammen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Bilanz erstellt.

Art. 17: Mitgliederbeitrag

Der Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) wird jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 120.00.

Art. 18: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Vereinigung ist ausgeschlossen.

Art. 19: Auflösung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung beauftragt die Generalversammlung eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, mit der Liquidation und bestimmt gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Zweckes der Vereinigung. Diese Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in vorliegender Form von der Generalversammlung am 16. April 2016 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 17. April 2010 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Colonel EMG Nicolas Roduit

Major Stefan Dillier